

[Amtliche Übersetzung aus der montenegrinischen Sprache]

Auf Grundlage des Artikels 271 Des Gesetzes für Unternehmen (Amtsblatt CG Nr. 65/2020) erlässt _____, Gründer, “ _____ ” DOO Bar

SATZUNG

“ _____ ” D.O.O. BAR

GRUNDBESTIMMUNGEN

Artikel 1/

Mit dieser Satzung werden die wichtigsten Fragen zur Organisation und Aktivität der Gesellschaft gemäß der Bestimmungen des Gesetzes für Unternehmen geregelt.

Artikel 2/

Die Gesellschaft wird geformt als Einzelgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Artikel 3/

Der Gründer der Gesellschaft ist _____.

Artikel 4/

Die Gesellschaft wird auf unbefristete Zeit gegründet und wird tätig sein, bis dazu wirtschaftliche und andere Bedingungen zur Durchführung der Aktivitäten bestehen.

Artikel 5/

Die Gesellschaft tritt in Funktion einer juristischen Person mit der Eintragung ins CRPS (Zentralregister für Unternehmen).

Artikel 6/

Die Gesellschaft hat ein Konto bei einer Bank.

Artikel 7/

Die Gesellschaft nutzt den Stempel für die Tätigkeiten, welcher den Namen und den Sitz der Gesellschaft beinhaltet.

Die Größe, die Form und Anwendungsart des Stempels werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft bestimmt.

Artikel 8/

Kontakt:

- Telefon / _____
- E-Mail : _____

NAME UND SITZ

Artikel 9/

Der Name der Gesellschaft ist: “ _____ ” D.O.O. - BAR

Der verkürzte Name ist: “ _____ ”

Artikel 10/

Sitz der Gesellschaft ist in Bar - _____

Adresse für die Post ist: BAR - _____

AKTIVITÄT

Artikel 11/

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft ist

Andere Tätigkeiten sind:

Artikel 12/

Die Gesellschaft kann auch die Tätigkeiten ändern.

Den Beschluss zur Veränderung der Tätigkeiten erlässt der Gründer der Gesellschaft in einer schriftlichen Form.

GRUNDKAPITAL

Artikel 13/

Das Grundkapital der Gesellschaft ist der Einsatz des Gründers in Geld in Höhe von 1,00 Euro.

Artikel 14/

Gemäß des Gründungseinsatzes ist der Gründer der einzige Eigentümer der Gesellschaft - Einzelgesellschaft und verfügt über 100% der Anteile in der Gesellschaft.

Artikel 15/

Der Einsatz in der Gesellschaft können auch andere nicht-monetäre Mittel sein. Die Abschätzung des nicht-monetären Anteils wird durchgeführt gemäß der Bestimmungen des Gesetzes für Unternehmen.

Artikel 16/

Die Erhöhung oder Verringerung des Grundkapitals wird gemäß der Bestimmungen des Gesetzes für Unternehmen durchgeführt. Den Beschluss zur Erhöhung oder Verringerung des Grundkapitals erlässt der Gründer der Gesellschaft.

HAFTUNG FÜR PFLICHTEN

Artikel 17/

Die Gesellschaft ist bei rechtlichen Angelegenheiten mit dritten Personen unbegrenzt befugt und handelt:

- im eigenen Namen und für ihre Rechnung,
- im eigenen Namen und für fremde Rechnung,
- im fremden Namen und für fremde Rechnung.

Artikel 18/

Für die eigenen Pflichten haftet die Gesellschaft mit ihrem kompletten Eigentum. Die Gründer haften nicht für die Pflichten der Gesellschaft, jedoch tragen sie das Geschäftsrisiko der Tätigkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe des Gründungseinsatzes.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 19/

Organe der Gesellschaft sind:

- Gründer
- Geschäftsführer

GRÜNDER

Artikel 20/

Der Gründer der Gesellschaft:

- Durchführt die Änderungen und Ergänzungen des Gründungsaktes und der Satzung;
- Erlässt Finanzberichte und Berichte des Revisors, falls Finanz-Aussagen Gegenstand der Revision waren;
- Ernennt und kündigt den Geschäftsführer;
- Kontrolliert den Geschäftsführer;
- Entscheidet über die Erhöhung oder Verringerung des Grundkapitals;
- Entscheidet über die Verteilung des Gewinns und die Verlustabdeckung einschließlich den Tag des Rechtserwerbs zum Anteil am Gewinn und den Tag der Auszahlung der Anteile am Gewinn den Mitgliedern der Gesellschaft;
- Entscheidet über den Beginn des Verfahrens der Auflösung, Restrukturierung und auch das Einreichen des Vorschlags zum Beginn des Insolvenzverfahrens seitens der Gesellschaft;
- Ernennt den Leiter der Auflösung;
- Entscheidet über den Erwerb eigener Anteile;
- Erteilt Prokura;
- Entscheidet über den Verfahrensbeginn und bevollmächtigt zur Vertretung der Gesellschaft im Streit mit dem Prokuristen und auch mit dem Geschäftsführer;
- Genehmigt den Vertrag zum Beitritt eines neuen Mitglieds und gibt eine Zustimmung auf die Übertragung von Anteilen auf eine dritte Person;
- Entscheidet über Veränderungen der Organisationsform der Gesellschaft;
- Entscheidet über die Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- Entscheidet über den Erlass der Investitions-Beschlüsse;
- Entscheidet über die Gründung neuer Gesellschaften;

- Erlässt normative Dokumente der Gesellschaft (Regelbücher, Geschäftsordnungen u.a.);
- Entscheidet über alle anderen wichtigen Fragen zur Organisation und Tätigkeit der Gesellschaft, welche nicht die Befugnisse anderer Organe der Gesellschaft sind gemäß der Gesetzeslage.

Geschäftsführer

Artikel 21/

Der Geschäftsführer der Gesellschaft wird ernannt.

Für seine Arbeit haftet der Geschäftsführer dem Gründer der Gesellschaft.

Das Mandat des Geschäftsführers dauert 4 Jahre lang.

Das Mandat des Geschäftsführers endet mit dem Ablauf der Frist, für welche er ernannt wurde gemäß des Arbeitsvertrages, den er mit dem Gründer abgeschlossen hat.

Das Mandat des Geschäftsführers endet auch im Fall der Erfüllung der Bedingungen zur Ernennung, was gesetzlich festgelegt wurde.

Der Gründer kann den Geschäftsführer kündigen, ohne Gründe dafür zu nennen, auch vor dem Mandatsende, in diesem Fall kann der Geschäftsführer eine Abfindung beantragen, gemäß dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Die selbe Person kann eine unbegrenzte Zahl der Mandate zum Geschäftsführer ernannt werden.

Artikel 22/

Zum Geschäftsführer kann eine Person ernannt werden, die:

- die Geschäftsproblematik der Gesellschaft kennt,
- die Bedingungen aus Artikel 157 des Gesetzes für wirtschaftliche Unternehmen erfüllt.

Artikel 22/

Zur Verwirklichung seiner Funktion hat der Geschäftsführer folgende Rechte und Pflichten:

- Repräsentiert und vertritt die Gesellschaft,
- Schließt Verträge im Namen der Gesellschaft ab,
- Organisiert und leitet die Tätigkeiten der Gesellschaft,
- Verwaltet das Eigentum der Gesellschaft,
- Durchführt die Bestimmungen der Gesellschafterversammlung,
- Bestimmt über die Verfügung der finanziellen Mitteln der Gesellschaft,
- Unterschreibt Finanzdokumente,
- Bestimmt über die Rechte und Pflichten der Angestellten im Zusammenhang der Arbeit,
- Reicht dreimonatliche Berichte zum laufenden Geschäft ein und andere Berichte,
- Führt auch andere Tätigkeiten durch, welche seine Verwaltungsbefugnisse sind.

Vertretung der Gesellschaft

Artikel 23/

Die Person, die befugt ist die Gesellschaft zu vertreten, ist der Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, ohne Begrenzungen.

Als Geschäftsführer wurde ernannt _____.

Der Gründer kann andere Personen befugen die Gesellschaft zu vertreten, mit der Bestimmung der Grenzen der Befugnisse des Vertreters.

Die Feststellung DES GEWINNS UND DIE ART DER RISIKOBEWÄLTIGUNG UND DIE ABDECKUNG DES VERLUSTES

Artikel 24/

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Buchhaltung gemäß gültiger Gesetzeslage zu organisieren, aus welcher die Evidenz der geschäftlichen Resultate heraus folgen.

Artikel 25/

Für die Richtigkeit der Geschäftsbücher und Berichte ist der Geschäftsführer verantwortlich.

Artikel 26/

Den Beschluss zur Gewinnverteilung, welcher nach dem Begleichen der Steuern, Lohnsteuer und anderer Abgaben aus dem Gewinn übrig bleibt, so auch anderer Geschäftskosten, bestimmt der Gründer der Gesellschaft.

Der Gründer verfügt frei über den Teil des Gewinns, der ihm zusteht.

Artikel 27/

Den möglichen geschäftlichen Verlust der Gesellschaft deckt der Gründer aus dem Grundkapital ab.

Der Gründer kann eine Zusatzzahlung tätigen zur Deckung der Verluste.

Der Deckung der Verluste wird in Fristen durchgeführt und gemäß der Gesetzeslage.

Falls nicht genügend Grundkapital existiert und der Gründer keine Zusatzzahlung tätigt, so wird ein Insolvenzverfahren der Gesellschaft begonnen.

Das Insolvenzverfahren kann der Gründer oder ein zuständiges Staatsorgan einleiten

VERÄNDERUNG DER GESELLSCHAFTSFORM

Artikel 28/

Der Gründer erlässt gemäß Gesetzeslage den Beschluss zur Veränderung der Organisationsform der Gesellschaft. Die Gesellschaft führt die Tätigkeiten weiter fort in der neuen Form vom Tag der Veränderung im CRPS (Zentralregister für Unternehmen).

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 29/

Die Gesellschaft hört auf zu existieren mit der Löschung im CRPS (Zentralregister für Unternehmen) wegen:

- Einer Statusänderung, die als Folge hat eine Auflösung der Gesellschaft
- Das Durchführen einer Auflösung auf Grundlage des Beschlusses des Gründers
- Die Abschließung des Insolvenzverfahrens gemäß Gesetzeslage, mit welcher die Insolvenz geregelt ist.

MITGLIEDSCHAFT IN DER GESELLSCHAFT

Artikel 30/

Über den Eintritt neuer Mitglieder in die Gesellschaft entscheidet der Gründer.

Für Gründer oder Mitglieder, die nachträglich in die Gesellschaft treten, kann der Einsatz nicht geringer als 1 Euro sein.

Zur Einsatzhöhe aus dem vorherigen Satz erlässt der Gründer den Beschluss.

Zum Beitritt eines Gründers oder einer Person der Gesellschaft wird ein Vertrag in schriftlicher Form zusammengestellt, womit die neuen Verhältnisse in der Gesellschaft bestimmt werden und dieser wird auch gemäß Gesetzeslage beglaubigt.

Der Vertrag wird dem CRPS (Zentralregister für Unternehmen) eingereicht.

DIE LÖSUNG VON STREITIGKEITEN IN DER GESELLSCHAFT

Artikel 31/

Der Geschäftsführer der Gesellschaft und Personen mit besonderen Befugnissen und Verantwortungen haften gemeinsam für Schäden, die durch ihre Entscheidungen der Gesellschaft zugefügt wurden, inwieweit diese Entscheidungen durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht geschehen sind und damit ein Schaden verursacht wurde.

Der Gründer kann ein Gerichtsverfahren anzetteln gegen leitende Organe der Gesellschaft, die eine Entscheidung getroffen haben, mit der der Gesellschaft ein Schaden hinzugefügt worden ist, sie wie in der vorherigen Bestimmung erklärt.

Artikel 32/

Das Recht auf eine Klage wird in den Fristen geltend gemacht und gemäß Gesetzeslage.

INNERE ORGANISIERUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 33/

Der Gründer der Gesellschaft, abhängig vom Charakter der Arbeitsprozesses, erlässt einen Beschluss zur Organisation der Arbeit der Abteilungen in der Gesellschaft. Der Gründer erlässt einen Beschluss zur Veränderung der inneren Organisation der Gesellschaft.

KONTROLLE DER AKTIVITÄT DER GESELLSCHAFT

Artikel 34/

Der Gründer kontrolliert die Aktivitäten der Gesellschaft direkt , oder über beauftragte und befugte Fachpersonen. Die Revision des Geschäfts der Gesellschaft muss der Gründer gemäß aktueller Gesetzeslage bereitstellen.

Der Geschäftsführer stellt die Möglichkeit der Kontrolle der Gesellschaft bereit, welche staatliche und andere befugte Organe durchführen.

Der Gründer hat das Recht von staatlichen Organen eine Kontrolle des Geschäfts der Gesellschaft zu verlangen.

Die Kosten der Revision trägt die Gesellschaft auf Lasten der regelmäßigen Geschäftskosten.

DAS GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Artikel 35/

Im Interesse des Erhalts der Sicherheit und dem erfolgreichen Geschäft sind einige Angaben zum Geschäft, zur Entwicklung und den Verhältnissen in der Gesellschaft ein Geschäftsgeheimnis und kann Dritten bekanntgegeben werden nur auf eine gesetzlich verordnete Art, gemäß Satzung oder anderen allgemeinen Akten, als auch dem Gründungsakt.

Artikel 36/

Als Geschäftsgeheimnisse werden Urkunden und Angaben wahrgenommen, die ein Geheimnis zur Herstellung, Resultaten einer Recherchearbeit sind oder andere Urkunden und Angaben, wessen Bekanntmachung gegenüber Dritten, wegen ihrer Relevanz und Charakter widersprüchlich den Interessen des Gesellschaft wäre.

Artikel 37/

Durch den allgemeinen Akt zum Geschäftsgeheimnis werden näher die Art der Verwaltung der Dokumente und Angaben geregelt, welche ein Geschäftsgeheimnis ausmachen, die Bedingungen und das Verfahren der Aufbewahrung des

Geschäftsgeheimnisses und Maßnahmen zur Pflichtverletzung zur Sicherung des Geschäftsgeheimnisses und andere Fragen zum Interesse der Aufbewahrung des Geschäftsgeheimnisses.

UMWELTSCHUTZ

Artikel 38 /

Der Gründer erlässt einen Beschluss und der Geschäftsführer führt die Organisierung der Durchführung der Aktivitäten durch, mit welchen die Sicherheit bei der Arbeit gewährleistet wird und auch die Durchführung der benötigten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und den Umweltschutz, gemäß Gesetze, die diesen Bereich regeln.

Artikel 39/

Die Sicherheitsmaßnahmen des Arbeitsumfelds und der Umwelt umfassen die Anwendung zeitgenössischer technisch-technologischer Lösungen, welche die Durchführung bzw. die Behebung der Umweltverschmutzung und die des Arbeitsumfeldes gewährleistet, die Behebung der Gründe, die zu den Erschwerungen bei den Arbeitsbedingungen führen u.Ä.

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER SATZUNG

Artikel 40/

Über die Änderungen in der Satzung entscheidet der Gründer.

Die Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden dem CRPS (Zentralregister für Unternehmen) eingereicht.

ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 41/

Zur Regulierung der Verhältnisse in der Gesellschaft erlässt der Gründer normative Akte, mit welchen einzelne wichtige Fragen zum Geschäft und zur Arbeit der Gesellschaft geregelt werden.

Artikel 42/

Die Satzung der Gesellschaft muss in Einklang mit der Gesetzeslage sein, alle anderen Akte dürfen nicht widersprüchlich der Satzung sein.

Artikel 43/

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tag der Registrierung im CRPS (Zentralregister für Unternehmen) und andere Allgemein-Akten treten dann in Kraft ab dem 7 Tag von der Abschließung.

Artikel 44 /

Die Rechte und Pflichten der Arbeiter in der Gesellschaft werden von den allgemeinen Akten der Gesellschaft gemäß Gesetzeslage zur Arbeit und Kollektivvertrag.

Artikel 45/

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Tag der Registrierung im CRPS (Zentralregister für Unternehmen).

GRÜNDER,

Hiermit bestätige ich, dass diese Übersetzung mit ihrer Unterschrift in der montenegrinischen Sprache identisch ist. Edin Skenderović, amtlich bestellter und gerichtlich vereidigter Dolmetscher und Übersetzer (Beschluss des Justizministers Nr. 03-109/20-595 vom 20.09.2021).